

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **21 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Bank-Depot schützt Sie vor Verlust Ihrer Wertpapiere durch Diebstahl oder Feuer. Die Coupons und verfallenen Titel werden automatisch für Ihre Rechnung eingelöst. Ebenso übernimmt die Bank die für Private immer mit Umtrieben verbundene Überwachung der Auslosungen, Kündigungen und Konversionen.

Die Vermögensverwaltung und insbesondere die Anlage neuer oder frei werdender Mittel erheischen heute bezüglich Sicherheit und Rendite einen ständigen Kontakt mit dem Kapitalmarkt. Unsere gut dokumentierten Fachleute sind jederzeit gern bereit, Ihnen von Fall zu Fall beratend zur Seite zu stehen.

EIDGENÖSSISCHE BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

ZÜRICH

Bahnhofstraße 17

Basel - Bern - St. Gallen - Lausanne
Genf - La Chaux de Fonds - Vevey

2. 44, 2410.

Unsere neuen Versicherungsformen

Ein Wort an alle Mütter!

Darf die Gattin und Mutter gleichgültig beiseite stehen, wenn es sich um die wichtige Frage des Familienschutzes handelt? Nein, nicht wahr, denn sie ist bei der Schaffung einer ausreichenden Vorsorge nicht nur für sich persönlich im höchsten Grade interessiert, sondern hauptsächlich den Kindern gegenüber ebenso verantwortlich wie der Gatte und Vater. Gibt es noch eine einzige Mutter, die den Familienvater nicht in der Absicht bestärkt, sich gut zu versichern, sondern ihn womöglich noch davon abhält?

Vor- und Fürsorgefragen sind immer ernste Probleme, die eine reifliche Ueberlegung erheischen, gemeinsam zwischen Familienvater und Hausmutter. Darf unser Fachmann Sie und Ihren Gatten dabei beraten, ohne dass Ihnen daraus bereits irgendwelche Verpflichtungen oder Kosten erwachsen? Berichten Sie uns, wann er zu Ihnen kommen soll.

**SCHWEIZERISCHE
LEBENSVERSICHERUNGS-
UND RENTENANSTALT**

g. 44* 5451.